



Concisa  
Vorsorgeberatung und  
Management AG  
Im Auftrag der Ärztekammer für Wien



# Ärztekammer für Wien

---

## Ermittlung Kammerumlage 2022

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

---

Concisa Vorsorgeberatung und  
Management AG

Traungasse 14-16  
1030 Wien

Telefon +43/1/501 720  
Telefax +43/1/501 72-1977  
Email: [aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at)

Concisa  
Vorsorgeberatung und  
Management AG  
Im Auftrag der Ärztekammer für Wien



**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Concisa Vorsorgeberatung und Management AG;  
1030 Wien, Traungasse 14-16

***Inhaltsverzeichnis***

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Einleitung</b>                                      | <b>5</b>  |
| <b>Die Grundlagen</b>                                  | <b>6</b>  |
| <b>Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen</b>         | <b>6</b>  |
| <b>Der Ablauf</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>Die Höhe der Kammerumlage 2022 – Kammerumlage I</b> | <b>7</b>  |
| <b>Die Höhe der Kammerumlage 2022– Kammerumlage II</b> | <b>8</b>  |
| <b>Die Behandlung von Guthaben und Forderungen</b>     | <b>9</b>  |
| <b>Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage</b>          | <b>10</b> |
| <b>Das Erklärungsformular</b>                          | <b>13</b> |
| <b>Unterlagen und Beispiele</b>                        | <b>13</b> |
| <b>Übersicht über die erforderlichen Angaben</b>       | <b>15</b> |
| <b>Berechnungsbeispiele</b>                            | <b>16</b> |
| <b>Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme</b>       | <b>17</b> |
| <b>Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2022</b>    | <b>18</b> |
| <b>Möglichkeit der sicherung Datenübermittlung</b>     | <b>19</b> |

## Einleitung

---

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen für das Jahr 2022 errechnet wird.

Die Kammerumlagenvorschrift enthält die Kammerumlage I zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien sowie die Kammerumlage II zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Umlagenordnung können Sie im Internet unter der Rubrik „Download-Rechtsgrundlagen“ auf der Concisa-Homepage ([www.concisa.at](http://www.concisa.at)) abrufen.

Grundsätzlich sind zur Berechnung der Kammerumlagen für das Jahr 2022 die Daten des Jahres 2019 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2019 oder später in die Ärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2022 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa.

Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traugasse 14-16  
(Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per email: [aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at)

behilflich sein.

**Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und rasch über den folgenden Link zu übermitteln:**

[https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice\\_Concisa\\_WFF](https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF)

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent

ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

## Die Grundlagen

### Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

---

Gemäß § 80 Z 6 Ärztegesetz (ÄrzteG) ist es die Aufgabe der Vollversammlung, eine Umlagenordnung zu beschließen.

Das Ärztegesetz regelt in den §§ 91 und 93 die von den einzelnen Landesärztekammern einzuhebenden Kammerumlagen.

Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat die Ärztekammer für Wien eine Umlagenordnung beschlossen, die zuletzt durch die im Dezember 2021 beschlossene 1.Novelle zur Umlagenordnung geändert wurde.

Die Höchstgrenze der Kammerumlage ist gemäß § 91 Abs. 3 ÄrzteG mit 3% der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit festgesetzt.

Für den Fall, dass die Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig übermittelt wurden, erfolgt die Vorschreibung gem. § 5 Abs. 3 der Umlagenordnung durch Schätzung. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v.H. der festzusetzenden Kammerumlagen verrechnet. In der Umlagenordnung wurde ein **Höchstbeitrag von € 24.000,-- p.a. für die Kammerumlage I und für die Kammerumlage II eine Höchstumlage von € 12.000,-- p.a. festgesetzt.**

### Der Ablauf

---

Für das jeweils laufende Jahr wird monatlich eine **vorläufige Kammerumlage** für die Kammerumlage I sowie für die Kammerumlage II einbehalten.

Dies erfolgt gemäß § 4 UO bei niedergelassenen Ärzt\*innen durch die Sozialversicherungsträger von den Kassenhonoraren. Bei angestellten Ärzt\*innen wird der Einbehalt durch die Dienstgeber vom monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen vorgenommen.

Diese vorläufigen Kammerumlagen werden bei der Abrechnung auf die **endgültigen Kammerumlagen** angerechnet.

Auf diese Einkommensunterlagen (2019) wird wie beim Beitrag zum Wohlfahrtsfonds deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Kammerumlagenfestsetzung für das Jahr 2022 bereits vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

## Die Höhe der Kammerumlage 2022 – Kammerumlage I

Die Kammerumlage I dient zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien.

### 1) Die vorläufige Kammerumlage I(vKU)

Während des Jahres 2022 wird die vorläufige Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttohonorar) aus ärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes wie folgt einbehalten bzw. vorgeschrieben (§ 4 UO):

| Gruppe  | Höhe der vorläufigen Umlage | Basis   |
|---|-----------------------------|---|
| niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenpraxis   | 0,90 % p.m.                 | Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA) |
| Gesellschafter*innen von Gruppenpraxen*   | 0,90% p.m.                  | Bruttohonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA) |
| angestellte Ärzt*innen mit Privatordination   | 1,20 % p.m.                 | Bruttogehalt und Sonderzahlungen                |
| angestellte Ärzt*innen und Turnusärzt*innen ohne Ermäßigung                             | 1,20 % p.m.                 | Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen           |
| Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien                          | € 40,-- p.a.                | Fixbetrag                                       |
| ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien | € 40,--p.a.                 | Fixbetrag                                       |

**\*Hinweis:** Gesellschafter\*innen in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partner\*innen einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab schriftlich bekanntzugeben.

### 2.) Die endgültige Kammerumlage I (eKU)

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage ist in § 1 UO mit 1,7 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt. (Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage I beträgt mindestens EUR 60,-- p.a.

Für Turnusärzt\*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung sowie für ausschließlich niedergelassene Ärzt\*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage € 40,-- p.a. Die endgültige Kammerumlage ist in diesen Fällen ident mit der vorläufigen Kammerumlage.

Sofern die Einkommensunterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die endgültige bescheidmäßige Abrechnung der Kammerumlage für Wien 2022 bis zum 30. Juni 2023.

## Die Höhe der Kammerumlage 2022 – Kammerumlage II

Die Kammerumlage II dient zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

### 1.) Die vorläufige Kammerumlage II

Während des Jahres 2022 wird diese Kammerumlage als Prozentsatz der laufenden Einnahmen (Bruttogrundgehalt, Bruttobonorar) wie folgt einbehalten (§ 4 UO):

| Gruppe  | Höhe der Umlage | Basis (Einbehalt)                               |
|---|-----------------|---|
| Niedergelassene Ärzt*innen mit Kassen   | 0,20 % p. m.    | Bruttobonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA) |
| Ärzt*innen in Gruppenpraxen   | 0,20 % p.m.     | Bruttobonorar der Kassen (ÖGK, BVAEB, SVA, KFA) |
| Angestellte Ärzt*innen  | 0,40 % p.m.     | Bruttogrundgehalt und Sonderzahlungen           |
| Turnusärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien                          | € 20,-- p.a.    | Fixbetrag                                       |
| ausschließlich niedergelassene Ärzt*innen in den ersten 3 Jahren der Erstpraxis in Wien | € 20,-- p.a.    | Fixbetrag                                       |

Bei Turnusärzt\*innen werden für die Kammerumlage I und für die Kammerumlage II zusammen pro Monat € 5,-- vom Dienstgeber einbehalten.

### 2) Die endgültige Kammerumlage II

Die Höhe der endgültigen Kammerumlage II beträgt gemäß § 2 UO 0,50 % der Bemessungsgrundlage (zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage siehe Seite 10).

Die Kammerumlage II beträgt mindestens € 40,-- p.a.

Die Umlage **erhöht** sich gemäß § 3 der UO für nachstehend angeführte Ärzt\*innen nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der ÖÄK wie folgt:

| Gruppe   | Höhe der Umlage | Vorschreibung Umlage |
|--|-----------------|----------------------|
| für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis  | € 210,-- p.a.   | 1 x jährlich         |
| für Fachärzt*innen für Radiologie in einem Angestelltenverhältnis  | € 66,-- p.a.    | 1 x jährlich         |
| für niedergelassene <b>Ärzt*innen für Allgemeinmedizin</b>   | € 3,-- p.a.     | 1 x jährlich         |
| für niedergelassene <b>Fachärzt*innen</b> (ausgenommen Fachärzt*innen für Radiologie) mit Kassenverträge oder Privatpraxis | € 6,-- p.a.     | 1 x jährlich         |
| für alle Ärzt*innen <b>mit Ordination</b> als Beitrag für die ÖQMed  | € 70,-- p.a.    | 1 x jährlich         |
| für <b>alle</b> Ärzt*innen für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit   | € 5,-- p.a.     | 1 x jährlich         |

Von der Österreichischen Gesundheitskasse werden die Fixumlagen zusätzlich zu den monatlichen Akontierungen einmal im Jahr (ausgenommen die Fixumlage für Fachärzt\*innen für Radiologie im Angestelltenverhältnis) einbehalten.

## Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Die bescheidmäßige Vorschreibung der Kammerumlage I und II erfolgt gemeinsam.

Ergibt sich aus der Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen eine Differenz zu den vorläufigen Kammerumlagen, dann wird diese Differenz an das Kammermitglied innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zurückbezahlt oder ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft vom Kammermitglied einzubezahlen.

Für offene Nachzahlungsverpflichtungen werden ab Fälligkeit gemäß § 5 Abs.6 UO Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. p.a. verrechnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. Die Höhe der monatlichen Raten wird mit dem Büro der Concisa abgestimmt.

Berechnungsbeispiele:

Bsp. 1)

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| Vorläufige Kammerumlagen 2022        | 1.726,00 €      |
| <u>Endgültige Kammerumlagen 2022</u> | <u>815,00 €</u> |
| Guthaben                             | 911,00 €        |

Rückzahlung an das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides.

Bsp. 2)

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Vorläufige Kammerumlagen 2022        | 778,00 €          |
| <u>Endgültige Kammerumlagen 2022</u> | <u>3.080,00 €</u> |
| Rückstand                            | 2.302,00 €        |

Nachzahlung durch das Kammermitglied binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zinsfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen.

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, erhalten Sie gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung der endgültigen Kammerumlagen ein Formular für die Abwicklung der Rücküberweisung. Für die Gewährleistung einer raschen und **fristgerechten** Bearbeitung ersuchen wir um Retournierung des vollständig ausgefüllten Formulars, insbesondere um die Angabe der korrekten Kontodaten.

Gemäß § 5 Abs. 5 UO ist ein allfälliges Guthaben aus der Kammerumlagenabrechnung zur Deckung von fälligen Umlagenrückständen aus den Vorjahren heranzuziehen.

## Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird in § 1 der Umlagenordnung folgendermaßen definiert:

§ 1 Abs. 2 bis 3 UO lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die steuerfreien und steuerbegünstigten Bezüge gem. § 67 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls im Ausmaß der Steuerbegünstigung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.“

Zu den Einkünften zählen gemäß § 22 Z 3 EStG 1988 auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann, sowie Einkünfte aus Gruppenpraxen. Nach § 1 Abs. 2a UO ist bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ohne Berücksichtigung von Gewinn – und Verlustvortrag.

Ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 4 UO wird die Bemessungsgrundlage laut Abs. 2 und 3 wie folgt zur Berechnung der Kammerumlage herangezogen:

„(4) Von der gemäß Abs. 2 bis Abs. 3 ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,-- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.“

Die Kammerumlage I und die Kammerumlage II werden grundsätzlich und abgesehen von den in der Umlagenordnung vorgesehenen Fixbeiträge jeweils als eine **gewinnabhängige Umlage** ermittelt und betragen, wie erwähnt, 1,7 v. H. (höchstens € 24.000,-- p.a.) bzw. 0,50 v.H. (höchstens € 12.000,-- p.a.) der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlage 2022 ist bei ausschließlich niedergelassenen Ärzt\*innen

- der vollständige **Einkommensteuerbescheid 2019** vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob allfällige Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit oder aus anderen selbständigen Tätigkeiten des Kammermitgliedes erwirtschaftet wurden. Aus diesen Gründen ist die Vorlage

- der vollständigen **Einnahmen – Ausgaben – Rechnung 2019** bzw.
- der **Beilagen zur Einkommensteuererklärung**, in der die Aufteilung beinhaltet ist, der vollständigen **Gewinn- und Verlustrechnung 2019** und **Bilanz 2019** bei bilanzierenden Ärzt\*innen

erforderlich, um diese Einkommensbestandteile nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Nicht ausreichend ist die Vorlage der Einkommensteuererklärung!

Bei ausschließlich angestellten Ärzt\*innen ist

- der vollständige **Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2019** vorzulegen.

Wurde keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt (diese ist nur erforderlich, wenn zusätzliche Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden), ist die Vorlage

- des Jahres**lohnzettels L16** des Jahres 2019 ausreichend.

Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter\*innen einer ÄrzteGmbH sind, wird für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am nach dem UGB ermittelten Bilanzgewinn ohne Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages herangezogen.

Zur Berechnung der endgültigen Kammerumlagen sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss 2019
- Einkommenssteuerbescheid 2019
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2019
- Umsatzsteuerbescheid 2019
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist

Welche Einkommensbestandteile unterliegen nun der Bemessungsgrundlage zur Kammerumlage?

- **Bruttobezüge abzüglich steuerfreie und sonstige Bezüge** (Pos. 210 abzüglich Pos. 215 abzüglich Pos. 220 lt. Jahreslohnzettel L16)
- **abzüglich Werbungskosten** (Pos. 226, Pos. 230 lt. Jahreslohnzettel L16 und andere Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid)
- **Sonderklassegelder**
- **Einkünfte** aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und der Einkünfte aus Gruppenpraxen
- **Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gruppenpraxis, die als GmbH geführt wird, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag.**

die im Bemessungsjahr entrichteten Beitragszahlungen (**Fondsbeitrag von vor 3 Jahren**). Das sind alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden, einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen demnach nur Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche Tätigkeiten jedenfalls auch (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zum Thema Medizin
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit im Rahmen einer ärztlichen Leitung
- Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- Amts- und Militärärzte mit freiberuflicher Tätigkeit: sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus freiberuflicher oder nicht-amtsärztlicher angestellter Tätigkeit werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Für Turnusärzt\*innen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung und für **ausschließlich** niedergelassene Ärzt\*innen in den ersten 3 Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien werden folgende Kammerumlagen (gemäß § 1 Abs. 5 UO und § 2 Abs. 2 UO) zuzüglich der Fixumlagen gemäß § 3 UO vorgeschrieben:

**Kammerumlage I: € 40,-- p.a.**

**Kammerumlage II: € 20,-- p.a.**

Sollte die Ermäßigung nicht für das ganze Jahr 2022 durchgehend sein, wird diese nur aliquot berücksichtigt und die verbleibenden Monate anhand der Einkommensunterlagen berechnet.

**Für Ärzt\*innen, die als ordentliche Kammerangehörige Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen,**

errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage I bzw. II nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1 und 2 UO).

## Das Erklärungsformular Unterlagen und Beispiele

---

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular**, welches Ihnen bis Ende April 2022 zugesandt wird. Weiters finden Sie das Formular jederzeit unter der Rubrik „Download-Broschüren & Formulare“ auf der Concisa-Homepage ([www.concisa.at](http://www.concisa.at)). Dieses senden Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen **bis spätestens 15. September 2022** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztchammer für Wien  
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16  
1030 Wien

**Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox an uns zu übermitteln.**

**Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen:**

[https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice\\_Concisa\\_WFF](https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF)

**Unterliegen Sie auch der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds, erhalten Sie ein gemeinsames Erklärungsformular.**

---

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende **wichtige Punkte**:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arztchammer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztchammer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.
- **Beitragszahlungen (Fondsbeitrag) von vor 3 Jahren** sind nicht auf dem Erklärungsformular anzugeben. Diese werden vom Büro der Concisa ermittelt.

**Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?**

- Bruttobezüge gemäß § 25 EStG (Pos. 210) lt. Jahreslohnzettel L16
- Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 Abs. 1 und 2 EStG (Pos. 215) lt. Jahreslohnzettel L16
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) lt. Jahreslohnzettel L16
- SV-Beiträge für laufende Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG fester Steuersatz (Pos. 230)
- SV-Beiträge für mit festem Satz versteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (Pos. 226)

Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gemäß §§ 67 und 68 Abs.1 und Abs. 2 EStG 1988 werden nicht berücksichtigt.

Bei nicht ausgefüllten Formularen werden die Zahlen von Mitarbeiter\*innen der Concisa eingesetzt.

- **andere Werbungskosten**

Dazu zählen die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung. Diese sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“.

Weiters sind diese auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,- berücksichtigt.

Werbungskosten verringern Ihre Kammerumlage, da sie nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage zählen.

- **Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit**

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Kammermitgliedern der Gewinn aus ärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten Ärzt\*innen sind die Einkünfte aus Sonderklassegehalder abzüglich der darauf anfallenden Werbungskosten einzusetzen.

Nicht unter die Bemessungsgrundlage fallen alle nichtärztlichen Tätigkeiten.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/einer Ärztin betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile sowie der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile zur Bemessungsgrundlage. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen.

- **Gewinnanteil am Bilanzgewinn einer ÄrzteGmbH**

Unter dieser Position ist bei jenen Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH sind, als Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag anzugeben.

## Übersicht über die erforderlichen Angaben

|   | Jahres-<br>brutto-<br>gehalt | Werbungs-<br>kosten | Gewinn | Umsatz | Gewinn-<br>anteil |
|---|------------------------------|---------------------|--------|--------|-------------------|
| niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis   |                              |                     | •      | •      |                   |
| niedergelassene Ärzt*innen ohne Dienstverhältnis mit Privatpraxis   |                              |                     | •      | •      |                   |
| angestellte Ärzt*innen ohne Sondergebühren und ohne Ordination  | •                            | •                   |        |        |                   |
| angestellte Ärzt*innen sowie pragmatisierte Ärzt*innen mit zusätzlichem Einkommen aus Sondergebühren                            | •                            | •                   | •      | •      |                   |
| Wohnsitzärzt*innen und Ärzt*innen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen (nur ordentliche Kammermitglieder) |                              |                     | •      | •      |                   |
| Gesellschafter*innen einer ÄrzteGmbH  |                              |                     |        |        | •                 |
| Gesellschafter*Innen einer ÄrzteOG  |                              |                     | •      | •      | •                 |

## Berechnungsbeispiele

### 1) Angestellte Ärzt\*innen mit zusätzlichem Einkommen aus Sondergebühren:

|  |              |               |
|--|--------------|---------------|
| Bruttobezüge                                 | 210          | 40.500,00     |
| steuerfreie Bezüge                           | 215          | -3.700,00     |
| sonstige Bezüge                              | 220          | - 5.000,00    |
| reduzierter Jahresbruttogehalt               | 210-215-220  | 31.800,00     |
| SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge       | 230          | - 6.000,00    |
| SV auf Bezüge mit festem Steuersatz          | 226          | - 0,00        |
| andere Werbungskosten                        |              | - 132,00      |
| Zwischensumme                                |              | 25.668,00     |
| Gewinn                                       |              | 2.500,00      |
| FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren |              | 3.000,00      |
| BMGL   |              | 31.168,00     |
| abzüglich der ersten € 14.500,00             |              | -14.500,00    |
| BMGL effektiv                                |              | 16.668,00     |
| <b>KU I</b>                                  | <b>1,70%</b> | <b>283,36</b> |
| <b>KU II</b>                                 | <b>0,50%</b> | <b>83,34</b>  |

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

### 2.) Niedergelassene Ärzt\*innen mit Kassenpraxis und Privathonoraren

|  |               |               |
|--|---------------|---------------|
| Bruttobezüge                                 | 210           | 0,00          |
| steuerfreie Bezüge                           | 215           | - 0,00        |
| sonstige Bezüge                              | 220           | - 0,00        |
| reduzierter Jahresbruttogehalt               | 210-215-220   | 0,00          |
| SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge       | 230           | - 0,00        |
| SV auf Bezüge mit festem Steuersatz          | 226           | - 0,00        |
| andere Werbungskosten                        |               | - 0,00        |
| Zwischensumme                                |               | 0,00          |
| Gewinn                                       |               | 50.000,00     |
| FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren |               | 8.600,00      |
| BMGL   |               | 58.600,00     |
| abzüglich der ersten € 14.500,00             |               | -14.500,00    |
| BMGL effektiv                                |               | 44.100,00     |
| <b>KU I</b>                                  | <b>1,70 %</b> | <b>749,70</b> |
| <b>KU II</b>                                 | <b>0,50 %</b> | <b>220,50</b> |

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

### 3.) Niedergelassene Ärzt\*innen mit Anstellung

|  |               |                 |
|--|---------------|-----------------|
| Bruttobezug                                  | 210           | 70.000,00       |
| steuerfreie Bezüge                           | 215           | - 4.800,00      |
| sonstige Bezüge                              | 220           | - 9.300,00      |
| reduzierter Jahresbruttogehalt               | 210-215-220   | 55.900,00       |
| SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge       | 230           | - 15.200,00     |
| SV auf Bezüge mit festem Steuersatz          | 226           | -0,00           |
| andere Werbungskosten                        |               | - 132,00        |
| Zwischensumme                                |               | 40.568,00       |
| Gewinn                                       |               | 60.000,00       |
| FB (alle Beitragszahlungen) von vor 3 Jahren |               | 4.200,00        |
| BMGL   |               | 104.768,00      |
| abzüglich der ersten € 14.500,00             |               | -14.500,00      |
| BMGL effektiv                                |               | 90.268,00       |
| <b>KU I</b>                                  | <b>1,70 %</b> | <b>1.534,56</b> |
| <b>KU II</b>                                 | <b>0,50 %</b> | <b>451,34</b>   |

(zuzügl. allfällige zusätzlichen Umlagen gemäß § 3 der Umlagenordnung)

### Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

#### Erstanmeldung im Jahr 2020 oder später

Haben Sie sich erst 2020 oder später in die Ärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2019 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2022 zur Bemessung der Kammerumlagen 2022 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2022 möglich ist, ersuchen wir Sie, auf dem Formular vorerst den Punkt „Ich habe mich erst 2020 in die Ärzteliste eintragen lassen...“ anzukreuzen und uns dieses Formular zu übermitteln. Die Detailunterlagen übersenden Sie uns bitte, wenn Sie diese - nach Ablauf des Jahres 2022 - komplettiert haben, **spätestens jedoch bis 31.März 2023**.

#### Kein Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2019

Wenn Sie bereits 2019 in der Ärzteliste eingetragen waren, aber in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, werden bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2022 nur die Mindestkammerumlagen von € 60,- p.a. für die Kammerumlage I und € 40,- p.a. für die Kammerumlage II zuzüglich allfälliger zusätzlicher Umlagen gemäß § 3 der UO (sog. Fixumlagen) verrechnet. Im Erklärungsformular ist demnach „nein“ anzukreuzen.

#### Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Bundesland Wien im Jahr 2019. Die in anderen Bundesländern bezogenen Einkommen sind nicht Basis für die Ermittlung der Kammerumlagen I und der Kammerumlage II. Eingehoben wird die Kammerumlage nur anteilmäßig für die Dauer der tatsächlichen Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien.

Werden Einnahmen in anderen Bundesländern erzielt, so sind diese grundsätzlich nicht Bestandteil der Umlagenbemessung in Wien. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Sie nur über eine einzige Eintragung in die Ärzteliste verfügen und somit ihre Einnahmen ausschließlich dieser Eintragung zugeordnet werden können, weil es andere Anknüpfungspunkte für eine Bemessung nicht gibt.

## **Ihr Einkommen im Jahr 2022 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2019**

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2019 ein höheres Einkommen hatten als 2022 oder wenn Sie 2019 als angestellte/r Arzt/Ärztin in Pension gingen und weiterhin ärztlich tätig sind.

Diese Tatsache aber hat nur dann eine Auswirkung auf die Höhe der Kammerumlage 2022, wenn die Kammerumlagen gemäß den Unterlagen des Jahres 2019 das Ausmaß von 3 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgehaltes) aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2022 übersteigen.

Einen Antrag auf 3 % Berechnung können Sie innerhalb der Rechtsmittelfrist (4 Wochen ab Zustellung des Bescheides) stellen.

### **Erlassmöglichkeiten**

- a) des Grundwehrdienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Grundwehrdienstes zu stellen.
- b) des Zivildienstes: der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Antreten des Zivildienstes zu stellen.
- c) des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes, sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Geburt des Kindes, Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit zu stellen.
- d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften: der Antrag ist innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Karenzurlaubes zu stellen
- e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit: der Antrag ist zu Beginn der Berufsunfähigkeit innerhalb von einem Jahr zu stellen.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist von dem/der Antragsteller\*in jeweils entsprechend nachzuweisen. Die Kammerumlagen können ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Verlängerung sind innerhalb eines Jahres ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich zu stellen.

### **Beginn der Kammermitgliedschaft im Jahr 2022**

Werden Sie erst im Laufe des Jahres 2022 Mitglied der Ärztekammer für Wien, werden die Kammerumlagen auf Basis der Unterlagen des Jahres 2022 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate vorgeschrieben.

### **Ermäßigung in den ersten 3 Jahren der Ausbildung bzw. Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien**

In den ersten 3 Jahren der Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien sowie in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Erstordination im Bereich der Ärztekammer für Wien beträgt die Kammerumlage I € 40,-- p.a. und die Kammerumlage II € 20,-- p.a. Endet dieser Ermäßigungszeitraum während des Jahres, kommt es zu einer aliquoten Berücksichtigung der verbleibenden ermäßigten Monate. Die übrigen Monate werden anhand der zu übermittelnden Einkommensunterlagen ermittelt.

### **Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2022**

In diesem Fall ist die Kammerumlage I für die Dauer der Ermäßigung mit € 60,-- p.a. und die Kammerumlage II mit € 40,-- p.a. zuzüglich der Fixumlagen begrenzt. Für die restlichen Monate besteht jedoch normale Umlagenpflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind. Sollten Sie ein Erklärungsformular nicht übersandt bekommen haben, schicken wir Ihnen gerne ein solches zu.

### **Termine für die Kammerumlagenabrechnung 2022**

---

- bis 15. September 2022      Rücksendung der ausgefüllten Erklärungen inklusive der erforderlichen Einkommensunterlagen
- bis 31. März 2023            Übermittlung der Einkommensunterlagen all jener Ärzt\*innen mit Eintragung in die Ärzteliste 2020 oder später
- bis 30. Juni 2023      Versand der Bescheide über die endgültigen Kammerumlagen

Nach Ablauf des Beitragsjahres wird die endgültige Kammerumlage ehestmöglich festgesetzt.

### **Möglichkeit der sicheren Datenübermittlung**

---

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox an uns zu übermitteln.

Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen.

[https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice\\_Concisa\\_WFF](https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF)